

Beschlußempfehlung *)
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

a) zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Personalausweise
— Drucksache 10/2177 —**

b) zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Personalausweise
— Drucksache 10/1316 —**

A. Problem

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 194) datenschutzrechtlich zu ergänzen.

B. Lösung

Das Zweite Gesetz zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften nimmt die nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts veranlaßten datenschutzrechtlichen Ergänzungen bei der Einführung des neuen fälschungssicheren und maschinell lesbaren Personalausweises im Personalausweisgesetz vor.

Mehrheit im Ausschuß

**) Bericht der Abgeordneten Broll, Dr. Hirsch, Tietjen und Ströbele folgt.*

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD lehnt einen maschinenlesbaren Personalausweis aus verfassungs- und datenschutzrechtlichen Gründen ab. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat, über ihren Gesetzentwurf auf Drucksache 10/1316 hinausgehend, die Einführung eines freiwilligen Identitätspapiers anstelle des Personalausweises beantragt. Sie lehnt die Einführung des geplanten Personalausweises insbesondere wegen der mit der Maschinenlesbarkeit verbundenen zusätzlichen Risiken für den Schutz der Bürgerdaten ab.

D. Kosten

Keine, da die grundsätzliche Entscheidung für die Einführung eines neuen fälschungssicheren und maschinell lesbaren Personalausweises bereits durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 194) getroffen wurde.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2177 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1316 — abzulehnen.

Bonn, den 26. Februar 1986

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Broll	Dr. Hirsch	Tietjen	Ströbele
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Personalausweise
— Drucksache 10/2177 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1983 (BGBl. I S. 289) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen; dies gilt nicht für Personen, die einen gültigen Paß besitzen und sich durch diesen ausweisen können.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1983 (BGBl. I S. 289) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der Ausweis enthält neben dem Lichtbild des Ausweisinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:

1. Familienname und ggf. Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensname/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Größe,
7. Farbe der Augen,
8. gegenwärtige Anschrift,
9. Staatsangehörigkeit.“

Entwurf

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Personalausweis erhält eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich enthalten:

1. Die Abkürzung „IDD“ für „Identitätskarte der Bundesrepublik Deutschland“,
2. den Familiennamen,
3. den oder die Vornamen,
4. die Seriennummer des Personalausweises, die sich aus der Behördenkennzahl der Personalausweisbehörde und einer fortlaufend zu vergebenden Ausweisnummer zusammensetzt,
5. die Abkürzung „D“ für die Eigenschaft als Deutscher,
6. den Tag der Geburt,
7. die Gültigkeitsdauer des Personalausweises,
8. die Prüfziffern und
9. Leerstellen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Personalausweis erhält eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. **den Doktorgrad,**
5. die Seriennummer des Personalausweises, die sich aus der Behördenkennzahl der Personalausweisbehörde und einer fortlaufend zu vergebenden Ausweisnummer zusammensetzt,
6. die Abkürzung „D“ für die Eigenschaft als Deutscher,
7. den Tag der Geburt,
8. die Gültigkeitsdauer des Personalausweises,
9. die Prüfziffern und
10. Leerstellen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

1a. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Paßgesetzes kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, daß der Personalausweis abweichend von den Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Paßgesetzes nicht zum Verlassen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt.“

1b. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anordnungen nach Absatz 2 dürfen im polizeilichen Grenzfahndungsbestand gespeichert werden.“

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Personalausweisregister

(1) Die Personalausweisbehörden führen Personalausweisregister. Diese dürfen neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken folgende Daten enthalten:

1. Die in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 genannten Daten des Ausweisinhabers,

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Personalausweisregister

(1) Die Personalausweisbehörden führen Personalausweisregister. Diese dürfen neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken **ausschließlich** folgende Daten enthalten:

1. Daten des Ausweisinhabers nach § 1 Abs. 2 und Vermerke über Anordnungen nach § 2 Abs. 2.

Entwurf

2. Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
3. die Seriennummer und Gültigkeitsdauer des Personalausweises,
4. die Behörde, die den Personalausweis ausgestellt hat.

(2) Das Personalausweisregister dient

1. der Ausstellung der Personalausweise und der Feststellung ihrer Echtheit,
2. der Identitätsfeststellung der Person, die den Personalausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist,
3. der Durchführung dieses Gesetzes und der Ausführungsgesetze der Länder dazu.

(3) Personenbezogene Daten im Personalausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Personalausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Personalausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

§ 2b

Verarbeitung und Nutzung der Daten
im Personalausweisregister

(1) Die Personalausweisbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, übermitteln, sonst verarbeiten oder nutzen.

(2) Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln. Voraussetzung ist, daß

1. die ersuchende Behörde aufgrund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und
3. die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muß.

(3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind. Die ersuchte Behörde hat den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sowie die Unterlagen, die

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern,
3. Seriennummer und Gültigkeitsdatum des Personalausweises,
4. ausstellende Behörde.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 2b

Verarbeitung und Nutzung der Daten
im Personalausweisregister

(1) unverändert

(2) Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln. Voraussetzung ist, daß

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister enthalten sind, finden außerdem die in den Meldegesetzen enthaltenen Beschränkungen Anwendung.

(3) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind. **Die ersuchende Behörde hat den Anlaß des Ersuchens und die Herkunft der übermittelten Daten und Unterlagen aktenkundig zu machen. Wird die Personalausweisbehörde von dem**

Entwurf

der ersuchenden Behörde übermittelt worden sind, sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.

(4) Die Daten des Personalausweisregisters und des Melderegisters dürfen zur Berichtigung des jeweils anderen Registers verwandt werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Seriennummer und die Prüfziffern dürfen keine Daten über die Person des Ausweisinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern verwenden

1. die Personalausweisbehörden für den Abruf personenbezogener Daten aus ihren Dateien,
2. die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Personalausweise und vorläufigen Personalausweise, die für ungültig erklärt worden sind, abhanden gekommen sind, bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

Die Seriennummer darf nicht im Melderegister gespeichert werden.“

4. § 3 Abs. 5 wird durch folgenden § 3a ersetzt:

„§ 3a

Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Personalausweis nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie die Zollbehörden den Personalausweis im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt oder dem Generalbundesanwalt um die Übermittlung von Daten ersucht, so hat die ersuchende Behörde den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.

(4) unverändert

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern verwenden

1. unverändert
2. die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder für den Abruf der in Dateien gespeicherten Seriennummern solcher Personalausweise und vorläufigen Personalausweise, die für ungültig erklärt worden sind, abhanden gekommen sind **oder** bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

Die Seriennummer darf **ab 1. September 1991** nicht im Melderegister gespeichert werden.“

4. § 3 Abs. 5 wird durch folgenden § 3a ersetzt:

„§ 3a

Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen den Personalausweis nicht zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder sowie, **soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen**, die Zollbehörden den Personalausweis im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwenden, die für Zwecke

Entwurf

1. der Grenzkontrolle,
2. der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden. Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2, nicht aufgezeichnet werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen beim automatischen Lesen des Personalausweises nicht in Dateien gespeichert werden. *Abweichend von Satz 1 dürfen die Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie die Zollbehörden im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse personenbezogene Daten in einer Datei speichern, insbesondere Abrufe nach Absatz 1 Satz 2 aufzeichnen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies*

1. zur Aufklärung einer der in § 100a der Strafprozeßordnung genannten Straftaten oder
2. zur Verhütung einer solchen unmittelbar drohenden Straftat

führen kann und die Aufklärung oder Verhütung ohne diese Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Eine Verwendung des Personalausweises nach Absatz 2 Satz 2 darf nur durch den Richter angeordnet werden. Die Anordnung kann durch die Staatsanwaltschaft, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 durch von der obersten Dienstbehörde besonders ermächtigte Beamte getroffen werden, wenn anderenfalls der Zweck der Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würde; in solchen Fällen ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Anordnungen, die nicht durch den Richter getroffen sind, treten außer Kraft, wenn die richterliche Entscheidung nicht spätestens bis zum Ende des übernächsten Tages ergangen ist.

(4) Die Anordnung nach Absatz 3 ergeht schriftlich. Sie muß den oder die Betroffenen, soweit dies möglich ist, bezeichnen. Richtet sie sich gegen einen Personenkreis, so muß sie diesen nach bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften bestimmen. Art und Dauer der Maßnahme sind festzulegen. Die Anordnung ist räumlich einzugrenzen und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine einmalige Verlängerung um nicht mehr als weitere drei Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(5) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht mehr vor, so ist die dort genannte Verwendung des Personalausweises unverzüglich zu beenden. Sind die durch die Verwendung erlangten personenbezogenen Daten für die in Absatz 2 Satz 2 genannten Zwecke nicht mehr er-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert

im polizeilichen Fahndungsbestand geführt werden. **Über Abrufe, die zu keiner Feststellung geführt haben, dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2, keine personenbezogenen Aufzeichnungen gefertigt werden.**

(2) Personenbezogene Daten dürfen, **soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist**, beim automatischen Lesen des Personalausweises nicht in Dateien gespeichert werden; **dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungsbestand, die zu einer Feststellung geführt haben.**

Absatz 3 entfällt

Absatz 4 entfällt

Absatz 5 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

forderlich, so sind sie unverzüglich, spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme, zu löschen.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Verwendung im nichtöffentlichen Bereich

(1) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.

(2) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.

(3) Der Personalausweis darf weder zum automatischen Abruf personenbezogener Daten noch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.“

6. § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. gegen das Verbot

- a) der Verwendung der Seriennummern gemäß § 4 Abs. 2 oder
- b) der Verwendung des Personalausweises zum automatischen Abruf personenbezogener Daten gemäß § 4 Abs. 3 oder
- c) der Verwendung des Personalausweises zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 4 Abs. 3

verstößt.“

7. § 8 wird aufgehoben.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten personalausweisrechtlicher Vorschriften

(1) Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 194), geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.“

(2) § 3 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland vom 15. März 1983 (BGBl. I S. 291), geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefaßt:

Artikel 2

Änderung und Inkrafttreten personalausweisrechtlicher Vorschriften

Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 194), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1305), wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1987 in Kraft.“

Absatz 2 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Artikel 3

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes über Personalausweise

unverändert

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über Personalausweise in der vom 1. April 1987 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Artikel 4

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Artikel 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung, Artikel 1 am ... in Kraft.

Artikel 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 mit Ausnahme der Nummer 1a tritt am 1. April 1987 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1a tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

